

Ausgabe 1. Januar 2015

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) Helsana Advocare PLUS

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines

- 1 Einleitung
- 2 Versicherer
- 3 Versicherte Person
- 4 Vertragsgrundlagen

Umfang der Versicherung

- 5 Versicherte Leistungen
- 6 Zeitliche Deckung und Wartefrist
- 7 Ausschlüsse im Allgemeinen

Verkehrsrechtsschutz

- 8 Versicherte Personen und Eigenschaften
- 9 Versicherte Fahrzeuge
- 10 Versicherte Rechtsschutzfälle
- 11 Spezielle Rechtsschutzfälle

Privatrechtsschutz

- 12 Versicherte Rechtsschutzfälle und Eigenschaften
- 13 Spezielle Rechtsschutzfälle
- 14 Leistungen an Opfer von Gewaltverbrechen

Schadenfall

- 15 Anmeldung eines Rechtsschutzfalles
- 16 Abwicklung eines Rechtsschutzfalles
- 17 Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten

Verschiedenes

- 18 Ende der Versicherung
 - 19 Mitteilungen
 - 20 Gerichtsstand
 - 21 Datenschutz
-

Allgemeines

1 Einleitung

Helsana Advocare PLUS ist eine Ergänzung zum Gesundheits- und Auslandsrechtsschutz. Die Deckungssumme aus den drei Versicherungen.

- Gesundheitsrechtsschutz
 - Auslandsrechtsschutz und
 - Helsana Advocare PLUS
- beträgt insgesamt maximal CHF 300 000.–.

Können in einem Fall Ansprüche sowohl aus Helsana Advocare PLUS als auch aus dem Gesundheits- oder Auslandsrechtsschutz abgeleitet werden, so ist gesamthaft die für die versicherte Person vorteilhaftere Leistungsbeschränkung massgebend.

2 Versicherer

Für die versicherten Leistungen hat die Helsana Zusatzversicherungen AG, nachfolgend als «Helsana» bezeichnet, mit ihrer Kooperationspartnerin

Helsana Rechtsschutz AG
Entfelderstrasse 2
5001 Aarau

einen Zusammenarbeitsvertrag abgeschlossen. Versicherer ist die vorerwähnte Helsana Rechtsschutz AG, nachfolgend als «HERAG» bezeichnet.



3 Versicherte Person

Versichert ist die in der Police aufgeführte Person, unter der Voraussetzung, dass sie gleichzeitig eine Zusatzversicherung TOP, COMPLETA oder OMNIA bei der Helsana abgeschlossen hat.

4 Vertragsgrundlagen

Helsana Advocare PLUS richtet sich nach der Police, nach den nachstehenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag, dem Versicherungsaufsichtsgesetz sowie der Aufsichtsverordnung.

Umfang der Versicherung

5 Versicherte Leistungen

Die HERAG gewährt in den abschliessend aufgezählten Fällen folgende Leistungen:

- die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen durch den Rechtsdienst der HERAG
- die Bezahlung bis maximal CHF 300 000.-; sofern keine spezielle Leistungsbeschränkung festgehalten ist
 - der Kosten von beauftragten Rechtsanwälten
 - der Kosten von beauftragten Experten
 - der Kosten eines beauftragten Mediators
 - der zu Lasten der versicherten Person gehenden Verfahrens- und Gerichtskosten
 - der an die Gegenpartei zu entrichtenden Prozessentschädigungen
 - von Strafkautionen zur Vermeidung einer Untersuchungshaft. Diese Leistung wird nur vorschussweise erbracht und ist der HERAG zurückzuerstatten

Nicht bezahlt werden:

- Bussen
- Schadenersatz
- Kosten, zu deren Übernahme ein haftpflichtiger Dritter verpflichtet ist
- Kosten für öffentliche Beurkundung und Register-einträge

Der versicherten Person gerichtlich zugesprochene Prozess- und Parteientschädigungen sind abzutreten.

6 Zeitliche Deckung und Wartefrist

Massgebend für den zeitlichen Versicherungsschutz ist der Zeitpunkt des Grundereignisses. Rechtsschutz wird nur gewährt, wenn das Grundereignis nach dem Beginn des Versicherungsvertrages bzw. nach Ablauf der Wartefrist eingetreten ist. Was als Grundereignis gilt, ist in den Tabellen unter Ziffern 10 und 12 angegeben.

7 Ausschlüsse im Allgemeinen

Kein Rechtsschutz wird gewährt bei Fällen,

- unter versicherten Personen sowie gegenüber der HERAG oder deren Organen oder Beauftragten;
- gegenüber Anwälten und Experten, die in einem versicherten Rechtsschutzfall tätig sind;
- im Zusammenhang mit der vorsätzlichen Begehung einer Straftat sowie bei vorsätzlich verursachten Rechtsschutzfällen;
- im Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen oder Unruhen oder
- im Zusammenhang mit dem reinen Inkasso von Forderungen sowie bei Fällen im Zusammenhang mit abgetretenen Forderungen.



Verkehrsrechtsschutz

8 Versicherte Personen und Eigenschaften

Die gemäss Ziff. 3 versicherten Personen als:

- Eigentümer oder Halter eines versicherten Fahrzeuges
- Lenker eines Motor- oder Wasserfahrzeuges
- Fussgänger, Velofahrer, Mofalenker oder Passagier irgendeines Transportmittels
- Lenker und Passagiere eines versicherten Fahrzeuges.

9 Versicherte Fahrzeuge

- Auf die versicherte Person immatrikulierte Motorfahrzeuge (inkl. eventuelles Ersatzfahrzeug).
- Auf die versicherte Person immatrikulierte Wasserfahrzeuge.
- Durch die versicherte Person gemietete Motor- und Wasserfahrzeuge.

10 Versicherte Rechtsschutzfälle

	Örtliche Geltung	Wartefrist	Grundereignis	Leistungsbeschränkung	Besonderheiten
a) Geltendmachung von ausservertraglichem Schadenersatz gegenüber dem Verursacher resp. dessen Haftpflichtversicherung	weltweit	keine	Zeitpunkt der Verursachung des Schadens	ausserhalb Europas CHF 30 000.–	– Mindeststreitwert CHF 300.– – nicht versichert sind: die Abwehr von Schadenersatzansprüchen sowie die Geltendmachung reiner Vermögensschäden (ohne damit zusammenhängende Körper- oder Sachschäden)
b) Strafverfahren gegen eine versicherte Person	Europa und Mittelmeerrandstaaten	keine	Zeitpunkt des Gesetzesverstosses	keine	– bei einer amtlichen Untersuchung wegen eines Vorsatzdelikts erfolgt eine Kostenübernahme nur nach einem Freispruch bzw. einer einem Freispruch gleich kommenden Einstellung
c) Administrativverfahren	Europa und Mittelmeerrandstaaten	keine	Zeitpunkt des Gesetzesverstosses	keine	– nicht versichert sind: Fälle im Zusammenhang mit der Wiedererlangung des Führerausweises
d) Rechtsstreitigkeiten mit einer Versicherung, Krankenkasse oder Pensionskasse	Europa und Mittelmeerrandstaaten	3 Monate	Zeitpunkt des Ereignisses, das den Versicherungsanspruch auslöst gegenüber der Versicherung, Krankenkasse oder Pensionskasse, ansonsten Datum der den Streit auslösenden Mitteilung	keine	– Mindeststreitwert: CHF 300.–
e) Rechtsstreitigkeiten aus obligationenrechtlichen Verträgen	Europa und Mittelmeerrandstaaten	3 Monate	Zeitpunkt des den Streit auslösenden Ereignisses	CHF 3000.–	– Mindeststreitwert: CHF 300.– – nicht versichert sind: Fälle im Zusammenhang mit gewerbmässigen Verträgen
f) Verfahren mit Steuerbehörden betreffend Motorfahrzeugsteuern	Europa und Mittelmeerrandstaaten	3 Monate	Zeitpunkt der Verfügung	keine	
g) Rechtsberatung in sämtlichen übrigen Rechtsstreitigkeiten (Beratungsrechtsschutz)	Europa und Mittelmeerrandstaaten	keine		CHF 300.–	– Je Angelegenheit besteht Anspruch auf 1 Beratung

11 Spezielle Rechtsschutzfälle

Für folgende speziellen Rechtsschutzfälle gilt ausschliesslich der Beratungsrechtsschutz gemäss Ziffer 10 g):

- sämtliche nicht speziell aufgeführten Rechtsschutzfälle und Eigenschaften
- Fälle im Zusammenhang mit der Teilnahme an Wettkämpfen oder Rennen inkl. Trainings
- Fälle im Zusammenhang mit versicherten Fahrzeugen, die dem entgeltlichen Personentransport oder der Fahrschule dienen



Privatrechtsschutz

12 Versicherte Rechtsschutzfälle und Eigenschaften

	Örtliche Geltung	Wartefrist	Grundereignis	Leistungsbeschränkung	Besonderheiten
a) Geltendmachung von ausservertraglichem Schadenersatz gegenüber dem Verursacher resp. dessen Haftpflichtversicherung	weltweit	keine	Zeitpunkt der Verursachung des Schadens	ausserhalb Europas CHF 30 000.–	– Mindeststreitwert CHF 300.– – nicht versichert sind: die Abwehr von Schadenersatzansprüchen sowie die Geltendmachung reiner Vermögensschäden (ohne damit zusammenhängende Körper- oder Sachschäden)
b) Strafverfahren gegen die versicherte Person	Europa und Mittelmeerrandstaaten	keine	Zeitpunkt des Gesetzesverstosses	keine	– bei einer amtlichen Untersuchung wegen eines Vorsatzdelikts erfolgt eine Kostenübernahme nur nach einem Freispruch bzw. einer Freispruch gleich kommenden Einstellung
c) Rechtsstreitigkeiten mit einer Versicherung, Krankenkasse oder Pensionskasse	Europa und Mittelmeerrandstaaten	3 Monate	Zeitpunkt des Ereignisses, das den Versicherungsanspruch auslöst gegenüber der Versicherung, Krankenkasse oder Pensionskasse, ansonsten Datum der den Streit auslösenden Mitteilung	keine	– Mindeststreitwert: CHF 300.–
d) Rechtsstreitigkeiten als Mieter gegenüber dem Vermieter	Europa und Mittelmeerrandstaaten	3 Monate	Zeitpunkt des den Streit auslösenden Ereignisses	keine	– Mindeststreitwert: CHF 300.–
e) Rechtsstreitigkeiten als Arbeitnehmer oder Beamter gegenüber dem Arbeitgeber	Europa und Mittelmeerrandstaaten	3 Monate	Zeitpunkt des den Streit auslösenden Ereignisses	keine	– Mindeststreitwert: CHF 300.– Nicht versichert sind: arbeitsrechtliche Streitigkeiten von Direktoren, Geschäftsleitungsmitgliedern, Berufssportlern und -trainern
f) Rechtsstreitigkeiten aus übrigen obligationenrechtlichen Verträgen	Europa und Mittelmeerrandstaaten	3 Monate	Zeitpunkt des den Streit auslösenden Ereignisses	keine, ausser CHF 3000.– für Fälle im Zusammenhang mit dem Bau, Umbau, Abbruch von Liegenschaften, sofern eine behördliche Bewilligung notwendig ist	– Mindeststreitwert: CHF 300.– – nicht versichert sind: Streitigkeiten aus Konkubinat
g) Zivilrechtliche Streitigkeiten mit direkt angrenzenden Nachbarn wegen Immissionen und Grenzfragen	Europa und Mittelmeerrandstaaten	3 Monate	Zeitpunkt des den Streit auslösenden Ereignisses	CHF 3000.–	– versichert sind nur Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit selbstbewohnten Liegenschaften bis max. drei Wohnungen inkl. Ferienwohnungen, welche weniger als 2 Monate vermietet werden



	Örtliche Geltung	Wartefrist	Grundereignis	Leistungsbeschränkung	Besonderheiten
h) Zivilrechtliche Streitigkeiten aus Eigentum, beschränkten dinglichen Rechten oder Besitz	Europa und Mittelmeerrandstaaten	3 Monate	Zeitpunkt des den Streit auslösenden Ereignisses	CHF 3000.–	– versichert sind nur Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit selbstbewohnten Liegenschaften bis max. drei Wohnungen inkl. Ferienwohnungen, welche weniger als 2 Monate vermietet werden
i) Rechtsberatung in sämtlichen übrigen Rechtsstreitigkeiten (Beratungsrechtsschutz)	Europa und Mittelmeerrandstaaten	keine		CHF 300.–	– Je Angelegenheit besteht Anspruch auf 1 Beratung

13 Spezielle Rechtsschutzfälle

Für folgende speziellen Rechtsschutzfälle gilt ausschliesslich der Beratungsrechtsschutz gemäss Ziffer 12 i):

- Sämtliche nicht speziell aufgeführten Rechtsschutzfälle und Eigenschaften
- Fälle im Zusammenhang mit einer gewerblichen Tätigkeit
- Fälle im Zusammenhang mit selbst bewohnten Liegenschaften mit mehr als drei Wohnungen oder nicht selbst bewohnten Liegenschaften, sowie Ferienwohnungen, welche länger als zwei Monate im Jahr vermietet werden
- Fälle im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräusserung, der Verpfändung und der Vermietung von Liegenschaften und Grundstücken, sowie der Auflösung von gemeinschaftlichem Eigentum an solchen
- Fälle als Organ, gesetzlicher Vertreter oder Gesellschafter von juristischen Personen oder Personengesellschaften
- Fälle aus dem Steuer- und Abgaberecht, Kirchenrecht, öffentlichen Bau- und Planungsrecht sowie Enteignungsrecht
- Fälle aus dem Betreibungs- und Konkursrecht über das Vermögen einer versicherten Person
- Fälle im Zusammenhang mit Wertpapieren, Finanz- und Anlagegeschäften, Bürgschaften sowie Spiel und Wette
- Fälle im Zusammenhang mit Luftfahrzeugen, sofern eine amtliche Eignungsprüfung erforderlich ist
- Fälle aus dem Personen-, Familien- und Erbrecht sowie aus dem Konkubinatsrecht

14 Leistungen an Opfer von Gewaltverbrechen

Für Opfer von Gewaltverbrechen besteht eine spezielle Unfallversicherung. Bei Unfällen, die eine versicherte Person durch ein Verbrechen erleidet, werden nachfolgende Leistungen erbracht:

- Todesfall: CHF 150 000.–
- Ganzinvalidität: CHF 300 000.– bzw. eine lebenslängliche Rente für über 65-jährige Personen, berechnet nach einer speziellen Rententafel
- Heilungskosten: betraglich unbegrenzt während 5 Jahren
- Sachschäden: bis CHF 5000.– pro Fall für Schäden an Sachen, die eine versicherte Person auf sich oder mit sich trägt, soweit der Schaden im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis steht.

Diese Leistungen werden von der Helsana Unfall AG im Rahmen der betreffenden Versicherungsbedingungen erbracht. Diese werden der betreffenden Person auf Verlangen ausgehändigt.

Schadenfall

15 Anmeldung eines Rechtsschutzfalles

Die versicherte Person hat den Eintritt des Rechtsschutzfalles unverzüglich telefonisch unter der auf der Versichertenkarte aufgeführten Notrufnummer oder schriftlich mitzuteilen.

Die versicherte Person hat die HERAG bei der Bearbeitung des Rechtsschutzfalles zu unterstützen, die notwendigen Vollmachten und Auskünfte zu erteilen, sowie ihm zugehende Mitteilungen, insbesondere von Behörden, ohne Verzug weiterzuleiten.

Bei schuldhafter Verletzung dieser Pflichten kann die HERAG ihre Leistungen soweit kürzen, als dadurch zusätzliche Kosten entstanden sind. Bei grober Verletzung können die Leistungen verweigert werden.



16 Abwicklung eines Rechtsschutzfalles

HERAG ergreift nach Rücksprache mit der versicherten Person die zu seiner Interessenwahrung gebotenen Massnahmen.

Wenn sich der Beizug eines Rechtsanwaltes als notwendig erweist, insbesondere bei Gerichts- oder Verwaltungsverfahren oder bei Interessenkollision, kann die versicherte Person diesen frei wählen. Vor der Beauftragung ist die Zustimmung sowie eine Kostengutsprache der HERAG einzuholen. Bei Missachtung dieser Bestimmung kann die HERAG ihre Leistungen kürzen.

Bestehen für einen Anwaltswechsel keine triftigen Gründe, hat der die versicherte Person die dadurch entstehenden Kosten zu übernehmen.

17 Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten

Bei Meinungsverschiedenheiten über das weitere Vorgehen, insbesondere in Fällen, welche die HERAG als aussichtslos beurteilt, wird auf Verlangen der versicherten Person ein Schiedsgerichtsverfahren eingeleitet. Als Schiedsrichter wird eine von beiden Parteien bestimmte Person eingesetzt. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen über die Schiedsgerichtsbarkeit in der schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO).

Leitet eine versicherte Person bei Ablehnung der Leistungspflicht auf eigene Kosten einen Prozess ein, so werden die vertraglichen Leistungen erbracht, wenn in der Hauptsache das Ergebnis vorteilhafter ist als gemäss Beurteilung durch die HERAG.

Verschiedenes

18 Ende der Versicherung

Helsana Advocare PLUS kann mit einer Frist von 3 Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Beim Wegfall der Zusatzversicherung TOP, COMPLETA oder OMNIA erlischt automatisch auch die Helsana Advocare PLUS auf denselben Zeitpunkt.

19 Mitteilungen

Mitteilungen im Zusammenhang mit einem Rechtsschutzfall sind an die HERAG und alle übrigen Mitteilungen an die Helsana zu richten.

20 Gerichtsstand

Für Klagen im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag sind wahlweise entweder die Gerichte am schweizerischen Wohnort der versicherten Person oder die Gerichte am Sitz der HERAG für Rechtsschutzfälle bzw. am Sitz der Helsana für übrige Fälle zuständig.

21 Datenschutz

21.1 Die Helsana Zusatzversicherungen AG, die übrigen Gesellschaften der Helsana-Gruppe und die Helsana Rechtsschutz AG verwenden die personenbezogenen Informationen der versicherten Personen für die Vertragsabwicklung sowie für die persönliche Patientenberatung und -betreuung, aber auch, um die Qualität der Produkte und Dienstleistungen, die sie ihren potenziellen, bestehenden sowie ehemaligen versicherten Personen anbieten, fortlaufend zu verbessern.

Um auf die unterschiedlichen und individuellen Bedürfnisse der versicherten Personen möglichst optimal einzugehen sowie Produkte und Dienstleistungen des Kooperationspartners, der Helsana Zusatzversicherungen AG oder der Gesellschaften der Helsana-Gruppe oder Partnerunternehmen (namentlich aufgeführt auf der Website von Helsana) anzubieten, die kostengünstig sind oder für die sich die potenziellen, bestehenden oder ehemaligen versicherten Personen interessieren könnten, werden die Daten für bedürfnisorientierte Kundengruppenbildungen mit mathematischen und statistischen Methoden ausgewertet. Dem Kooperationspartner, der Helsana Zusatzversicherungen AG und den anderen Gesellschaften der Helsana-Gruppe ist es deshalb auch ausdrücklich gestattet, in das allenfalls vorhandene Krankenversicherungsdossier aus der Grund- und/oder Zusatzversicherung Einsicht zu nehmen und dieses ausschliesslich im Zusatzversicherungsbereich zu den vorgenannten Zwecken zu bearbeiten.

21.2 Mitglieder der Helsana-Gruppe sind die Helsana Versicherungen AG, Helsana Zusatzversicherungen AG, Helsana Unfall AG, Progrès Versicherungen AG, Helsana Beteiligungen AG und die Procure Vorsorge AG.

21.3 Die aktuellen Partnerunternehmen der Helsana Zusatzversicherungen AG sind auf der Website von Helsana aufgeführt.

21.4 Die Helsana Zusatzversicherungen AG und die Helsana-Gruppe unterstehen besonders strengen Datenschutzvorschriften. Es werden daher grundsätzlich keine personenbezogenen Informationen an Dritte ausserhalb der Helsana-Gruppe bekannt gegeben. Ausnahmen bestehen nur in jenen Fällen, bei denen eine Datenbekanntgabe durch eine gesetzliche Bestimmung ausdrücklich vorgeschrieben bzw. erlaubt ist oder wenn zur Abwicklung und Erfüllung des vorliegenden Vertrages Partnerunternehmen beigezogen werden.

21.5 Die Personendaten werden nur so lange bearbeitet und in einer Datenbank oder auf Papier aufbewahrt, wie es die gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen erfordern. Anschliessend werden die Personendaten gelöscht.

